



eniwa

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung von Energie und Wasser**

gültig für
Eniwa AG
Eniwa Kraftwerk AG
Eniwa Wasser AG

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
1 Rechtliche und normative Grundlagen	3
2 Begriffsdefinitionen	4
3 Entstehung Rechtsverhältnis	5
4 Beendigung Rechtsverhältnis	5
5 Einstellung der Leistungen	6
6 Haftung	6
7 Datenschutz und Datenauswertung	7
8 Schutz von Personen und Anlagen	7
Netzanschluss	8
9 Rechtliche und normative Grundlagen	8
10 Verteilnetz	8
11 Netzanschluss	8
12 Durchleitungsrecht	8
13 Eigentum	9
14 Erstellung	9
15 Betrieb und Instandhaltung	10
16 Reparatur	10
17 Umlegung/Abänderung	11
18 Erneuerung	11
19 Ausserbetriebnahme und Stilllegung	11
Hausinstallation	11
20 Rechtliche und normative Grundlagen	11
21 Meldewesen und Bewilligungen	11
22 Sicherer und störungsfreier Betrieb	12
23 Installationskontrolle	12
Energie- und Wasserlieferung	12
24 Rechtliche und normative Grundlagen	12
25 Energielieferung an Kunden mit Netzzugang	12
26 Lieferbeginn und -beendigung von durch Kunden produziertem Strom	13
27 Einschränkung der Energie- und Wasserlieferung	13
Messwesen	13
28 Rechtliche und normative Grundlagen	13
29 Messeinrichtungen	13
30 Messungen	14
31 Überprüfung und Messfehler	14
32 Messkosten	14
Preise, Änderungen und Teuerung	14
33 Preise	14
34 Änderungen und Teuerung	14
35 Zahlung	15
Schlussbestimmungen	16
36 Beauftragung Dritter	16
37 Rechtsnachfolge	16
38 Salvatorische Klausel	16
39 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	16
40 Änderungen und Anpassungen	16
41 Inkrafttreten	16
Anhang	17

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtliche und normative Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) der Eniwa AG, der Eniwa Kraftwerk AG und der Eniwa Wasser AG (nachfolgend «Eniwa» genannt) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Bereitstellung, die Lieferung und/oder den Bezug von Energie in Form von Strom, Gas, Wärme und Kälte sowie von Wasser.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften, insbesondere der Preisbestimmungen. Diese Unterlagen stehen auch unter www.eniwa.ch zur Verfügung.
- 1.3 In besonderen Fällen können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände sowie die begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

2 Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen des Verteilnetzes nach dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt. Ausnahmen werden von Eniwa nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.
Bauliche Voraussetzung	Notwendige bauliche Massnahmen für die Erstellung eines Netzanschlusses: a) Öffnen und Eindecken des Kabel- bzw. Leitungsgrabens b) Lieferung, Verlegung und Einbettung der Kabelschutzrohre bzw. Leitungen c) Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt aufgrund der Kabel- bzw. Leitungseinführung in das Gebäude d) Aufwendungen für Wiederinstandstellungen
Branchenvorgaben	Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen der Schweizer Branchenverbände, Bewilligungs- und Prüfstellen (u. a. VSE, SVGW, ESTI, METAS)
Energie	Unter Energie wird die Lieferung oder der Bezug von folgenden Energieformen verstanden: Strom, Gas, Wärme oder Kälte.
Gas	Erdgas, Biogas, synthetisches Gas
Hausinstallation	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt
Höhere Gewalt	Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Eniwa trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei Eniwa oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Zustände, terroristische Akte, Aufruhr, Ausschreitungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Streiks, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, unvorhergesehene behördliche oder gesetzliche Auflagen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, grössere Stromausfälle, Mangellagen, Sabotagen, Vandalenakte oder Naturereignisse, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.
Kunde	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, welche von Eniwa Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Vermieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
Netzanschluss	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Eniwa
Netzanschlussbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden an die Aufwendungen für die Erstellung eines Netzanschlusses
Netzanschlusskosten	Summe aus Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag
Netzanschlusspunkt	Ort der Anbindung einer Anschlussleitung an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Eniwa
Netzkostenbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden für Investitionen in das Verteilnetz von Eniwa (Grob- und Feinerschliessung)
Netznutzungsentgelt	Entgelt für die Nutzung des Netzes. Die Preise für Netznutzung werden nach rechtlichen Vorschriften festgesetzt.
Objektanschlusspunkt	Ort der Anbindung eines Objektes an eine Anschlussleitung
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung von Kunden mit Energie bzw. Wasser, zur Datenübertragung für betriebliche Zwecke oder zur Übernahme von Energie von Energieerzeugungsanlagen dienen. Anschlussleitungen gehören ebenfalls zum Verteilnetz.
Wasser	Trink- und Brauchwasser

3 Entstehung Rechtsverhältnis

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel
- a) mit dem Anschluss an das Verteilnetz; oder
 - b) mit dem Bezug von Energie oder Wasser durch den Kunden; oder
 - c) mit Schlüsselübergabe an den Kunden; oder
 - d) mit der Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen der Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie und Wasser anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen.
- 3.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an Eniwa zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig mindestens 10 Tage im Voraus zu melden.
- 3.3 Die Energie- und Wasserlieferung durch Eniwa wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (beispielsweise Bezahlung der Netzanschlusskosten und Baukostenbeiträge). Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot von Eniwa entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Energie während der Vertragsdauer ausschliesslich bei Eniwa zu beziehen und die gelieferte Energie zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen oder den anwendbaren Preisbestimmungen zu bezahlen.

4 Beendigung Rechtsverhältnis

- 4.1 Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.
- 4.2 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung unter Bekanntgabe der erforderlichen Angaben beendet werden.
- 4.3 Der Kunde hat den Energie- und Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.4 Die Nichtbenützung von bestehenden Anschlüssen oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.5 Eniwa ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
 - b) Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
 - c) Vom Vermieter/Verpächter: Der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.
 - e) Vom Verwalter und Rechnungsempfänger einer Stockwerkeigentümergeinschaft unter Angabe des neuen Verwalters und Rechnungsempfängers.
- 4.6 Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energie- oder Wasserbezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Umtriebe und Kosten.
- 4.7 Energie- und Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet-/Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 4.9 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ermöglicht die Weitergabe der selbst produzierten Energie von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften führt in der Regel über private Stromleitungen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von Eniwa. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet Eniwa die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2 bis Strom VV). Bereits verrechnete Netzkostenbeiträge werden nicht rückvergütet.

4.10 Bei einer Auflösung des ZEV ist die Aufteilung der gewährten Anschlussleistung unter den beteiligten Grundeigentümern zu regeln und Eniwa vorzulegen. Die anfallenden Kosten, die bei einer Auflösung des ZEV entstehen (z.B. Demontage der Messeinrichtung), sowie jene für die Neuerschliessung der Objekte sind durch die ZEV zu übernehmen und untereinander aufzuteilen.

4.11 Falls der Kunde während der Dauer des Liefervertrags das Eigentum oder die Miete an der Objektadresse aufgibt und/oder seinen Betrieb an der Objektadresse vollumfänglich einstellt und/oder in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wechselt, sodass der Kunde über die im Liefervertrag bezeichnete Messstelle keine Energie mehr bezieht, verkauft Eniwa die bereits für den Kunden eingekaufte Energie und von diesem nicht mehr benötigte Energie am Schweizer Grosshandelsmarkt. Soweit durch die Veräusserung für die nicht mehr benötigte Energie ein Mehr- oder Mindererlös resultiert, schreibt Eniwa den Mehrerlös dem Kunden gut bzw. stellt ihm den Mindererlös in Rechnung. Zudem stellt Eniwa dem Kunden für den Transaktionsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung.

5 Einstellung der Leistungen

5.1 Eniwa ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Lieferung von Energie und Wasser einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig und/oder den Preisbestimmungen widersprechende Nutzung des Verteilnetzes bzw. Bezug von Energie oder Wasser vornimmt;
- c) Eniwa den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht oder verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- e) auf Verlangen von Eniwa keine angemessene Sicherheit leisten oder die Montage einer Kassiereinrichtung verweigert;
- f) bei unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilnetz aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- g) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB, geltende Netzanschluss- oder Lieferverträge verstösst.

5.2 Mangelhafte Einrichtungen, Geräte oder Installationen, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Eniwa oder durch anerkannte externe Stellen ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6 Haftung

6.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Eniwa vorliegt. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen respektive Netzdruckschwankungen, störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen auf das Verteilnetz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energie- bzw. Wasserlieferung erwächst. Eniwa haftet weder für mittelbare Schäden (sog. Folgeschäden), Dritt- oder Reflexschäden noch für entgangenen Gewinn. Eniwa haftet weiter nicht, wenn Eniwa oder durch Eniwa beauftragte Dritte die Erbringung der Leistungen aufgrund von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Geschehnissen zeitweise unterbrechen oder ganz einstellen müssen.

6.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er bei Eniwa oder Dritten durch die Nutzung der Dienstleistungen von Eniwa schuldhaft verursacht.

6.3 Höhere Gewalt entbindet Eniwa vorübergehend oder andauernd von der Vertragserfüllung. Infolge eines Ereignisses höherer Gewalt schuldet Eniwa dem Kunden keinen Schadenersatz.

7 Datenschutz und Datenauswertung

- 7.1 Eniwa untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung, namentlich im Rahmen des Datenschutzrechts. Der Kunde willigt in entsprechende Datenbekanntgaben ein, soweit:
- Kundendaten an Lieferanten und Subunternehmer von Eniwa im In- und Ausland bekanntgegeben werden, an welche Eniwa bestimmte Dienstleistungen ausgelagert hat oder von denen Eniwa bestimmte Dienstleistungen oder Produkte bezieht;
 - eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern einen entsprechenden Datenaustausch bedingt.
- 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Eniwa Kundendaten in den unter dieser Ziff. 7 aufgezählten Fällen auch an Empfänger bekanntgibt, welche ihren Sitz im Ausland haben und/oder Kundendaten in Systemen speichern bzw. bearbeiten, die sich im Ausland befinden. In diesem Zusammenhang können Kundendaten in Länder mit angemessenem Datenschutz und in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden. Der Kunde willigt in solche Auslandsdatenbekanntgaben ein und nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Kundendaten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Kundendaten an Behörden und andere Dritte verlangen können.
- 7.3 Eniwa hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender von Eniwa physisch vor Ort sein muss. Eniwa speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Eniwa ist berechtigt, im Rahmen der Installation des Netzanschlusses beim Kunden Installationen zur Erhebung von Mess- und Verbrauchsdaten einzubauen und/oder solche vorbestehenden Installationen zur Erhebung von Mess- und Verbrauchsdaten nach vorgängiger Absprache mit dem Kunden vor Ort auszuwerten oder – sofern die Installation über die technische Voraussetzung verfügt – jederzeit und ohne vorgängige Absprache mit dem Kunden mittels Fernzugriff auszulesen.
- 7.5 Vorbehalten bleiben weitere Kundendatenbekanntgaben, die in anderen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt sind. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Kundendaten durch Eniwa finden sich in der Datenschutzerklärung von Eniwa, abrufbar unter www.eniwa.ch/datenschutz.

8 Schutz von Personen und Anlagen

- 8.1 Wenn Kunden oder Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies Eniwa 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von Eniwa bestimmt und ausgeführt. Die Aufwendungen von Eniwa werden dem Verursacher verrechnet.
- 8.2 Planen Kunden oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei Eniwa über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Auskünfte über Lagen von Anlagen und Leitungen erteilt entweder Eniwa oder können unter www.geoproregio.ch bezogen werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit Eniwa in Verbindung zu setzen, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 8.3 Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und Eniwa ist über die Feststellung zu informieren. Eniwa bestimmt die weiteren Massnahmen. Kunden oder Dritte haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen und Leitungen von Eniwa im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Netzanschluss

9 Rechtliche und normative Grundlagen

Eniwa kann zum Schutz der Anlagen und Leitungen von Eniwa auf Kosten des Verursachers Bedingungen und Massnahmen festlegen. Dies gilt sowohl für neue wie auch bestehende Anlagen. Die Vorschriften, welche von einem Netzanschlussnehmer eingehalten werden müssen, sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

10 Verteilnetz

- 10.1 Eniwa erstellt, betreibt und unterhält das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Für Anschlussleitungen gelten besondere Bestimmungen (vgl. Ziff. 11 ff.).
- 10.2 Die Anschlusspflicht seitens Eniwa besteht nur für den Anschluss an das Verteilnetz Strom und Wasser. Eine Verpflichtung von Eniwa zur Erstellung von Leitungen oder versorgungstechnischen Anlagen ausserhalb des Baugebietes besteht nur für den Anschluss an das Verteilnetz Strom.
- 10.3 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie und Wasser reserviert. Daten Dritter dürfen nur mit Zustimmung von Eniwa über das Verteilnetz geleitet werden und sind entschädigungspflichtig.
- 10.4 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Eingriffe in das Verteilnetz oder Manipulationen am Netzanschluss unzulässig. Ferner ist bei Freileitungen das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 10.5 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft Eniwa entschädigungslos das übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung bzw. Dienstbarkeit für Energieabgabeeanlagen. Er verpflichtet sich, diese Rechte auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 10.6 Eniwa ist berechtigt, zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Kunden gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen.
- 10.7 Energieerzeuger haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen selbstständig vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz von Eniwa spannungslos ist. Sie haben weiter die begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa und die Branchenvorgaben über den Parallelbetrieb mit dem Netz von Eniwa einzuhalten.

11 Netzanschluss

- 11.1 Geplante Massnahmen im Zusammenhang mit einem Netzanschluss werden durch den Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten initiiert. Die entsprechenden Bedingungen sind in Branchenvorgaben definiert. Die Vorlagen für einen Netzanschluss sind unter www.eniwa.ch abrufbar. Die Bewilligung ist bei Eniwa einzuholen.
- 11.2 Einer Bewilligung bedürfen namentlich:
 - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Auswirkungen auf das Verteilnetz von Eniwa verursachen;
 - d) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) Der Bezug von Energie oder Wasser für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.).

12 Durchleitungsrecht

- 12.1 Jeder Kunde, der zugleich Grundeigentümer ist, räumt Eniwa für die Dauer eines Anschlussvertrags das unentgeltliche Recht ein, das Anschlussgrundstück sowie sich darauf befindliche Gebäude an das Energie-, Wasser- oder Gasnetz von Eniwa anzuschliessen und angeschlossen zu halten, die notwendige Hausanschlussleitung sowie den Objektanschlusspunkt zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen. Dieses Nutzungsrecht gilt unabhängig von der Technologie des Netzanschlusses.
- 12.2 Dieses Recht beinhaltet die Duldung sämtlicher Bestandteile der Gebäudeerschliessung durch den Grundeigentümer und umfasst insbesondere:
 - a) die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Anschlussgrundstück; und
 - b) die Berechtigung, in bestehende Kabelkanalisationen Netzanschlussleitungen sowie Telekommunikationskabel (eigene und von Dritten) ungeachtet der Technologie ein- und nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.
- 12.3 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Eniwa bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbarliegenschaften einzuräumen (Durchleitungsrecht).
- 12.4 Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt Eniwa die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung und allfällige Durchleitungen sowie deren Bestandteile von Eniwa laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

13 Eigentum

- 13.1 Die Anschlussleitungen stehen für Strom, Wärme und Kälte sowie Datenkommunikation bis zum Objektanschlusspunkt, für Gas und Wasser bis zur Parzellengrenze im Eigentum von Eniwa (gemäss Anhang Abbildung 1).
- 13.2 Die Eigentumsgrenzen und Objektanschlusspunkte sind im Anhang in Abbildung 1 definiert. Weitere technische Ergänzungen sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa erläutert.
- 13.3 Bei Kabelleitungen innerhalb der Bauzone ist die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen die Parzellengrenze. Bei Kabelleitungen ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für das Kabelschutzrohr bis zum Netzanschlusspunkt verschoben (gemäss Anhang Abbildung 2).
- 13.4 Werden über die gleiche Anschlussleitung mehrere Objekte angeschlossen, sind die baulichen Voraussetzungen bis zum letzten Netzanschlusspunkt, respektive Übergang auf die Parzelle des letzten Netzanschlussnehmers, im Eigentum von Eniwa.

14 Erstellung

Allgemeine Regelungen

- 14.1 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt erfolgt durch Eniwa oder deren Beauftragten. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen erfolgt nach Vorgabe von Eniwa.
- 14.2 Eniwa bestimmt den Ort und die Art der Ausführung sowie den Standort des Zählers und weiterer erforderliche technische Einrichtungen. Sie nimmt dabei im Rahmen der begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa angemessen Rücksicht auf die Anliegen des Kunden.
- 14.3 Der Kunde stellt den Platz für die Anschlussleitung und die zugehörigen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.4 Eniwa erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss.
- 14.5 Eniwa ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge).
- 14.6 Für Schäden infolge Gas- oder Wassereintrich übernimmt Eniwa keine Haftung.

Regelung Kostentragung

- 14.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Preisbestimmungen.
- 14.8 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.
- 14.9 Eniwa ist berechtigt, erforderliche Dienstbarkeiten für ihre Anschlussleitungen und Anlagen ins Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.
- 14.10 Wenn durch den Anschluss des Kunden Sonderinvestitionen in das Verteilnetz notwendig werden, kann Eniwa anteilige Baukostenbeiträge erheben.
- 14.11 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Kunden.
- 14.12 Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist Eniwa berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.
- 14.13 Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Anlagen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) werden auf Basis von effektiven Kosten vollumfänglich zulasten des Kunden verrechnet. Es wird von Eniwa kein Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Anschluss an das Verteilnetz für den Bezug und/oder die Lieferung von Strom

- 14.14 Der Kunde vergütet Eniwa einmalig die Erstellung des Netzanschlusses gemäss den Preisbestimmungen. Diese Netzanschlusskosten beinhalten sowohl den Netzanschluss- als auch den Netzkostenbeitrag.
- 14.15 Ein Ersatz oder eine Verstärkung der Anschlussleitung wird wie eine Neuerstellung beurteilt. Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten, so haben die Kunden anteilmässig für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag aufzukommen. Der Netzkostenbeitrag ist an die Parzelle gebunden und kann nicht transferiert werden.
- 14.16 Bei Erhöhung der bezugsberechtigten Anschlussleistung werden bereits geleistete Beiträge angerechnet. Bei einer Reduktion der zur Verfügung gestellten Leistung erfolgt keine Rückerstattung an den Kunden.

14.17 Kostenregelung beim Anschluss einer Energieerzeugungsanlage:

- a) Netzanschlussbeitrag: Es kommt die gleiche Regelung wie beim Anschluss eines Kunden zur Anwendung.
- b) Netzkostenbeitrag: Für Energieerzeugungsanlagen, welche hauptsächlich der Produktion von Strom dienen, wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Für vor- und nachgelagerte Prozesse, welche nicht der Stromproduktion dienen, wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Es kommt die gleiche Regelung wie beim Anschluss eines Kunden zur Anwendung.

Anschluss an das Verteilnetz für den Bezug von Gas und Wärme/Kälte

14.18 Der Kunde vergütet Eniwa einmalig und pauschalisiert die Erstellung des Netzanschlusses gemäss den Preisbestimmungen. Diese Netzanschlusskosten beinhalten sowohl den Netzanschluss- als auch den Netzkostenbeitrag.

Anschluss an das Verteilnetz für den Bezug von Wasser

14.19 Der Kunde vergütet Eniwa einmalig und pauschalisiert die Erstellung des Netzanschlusses gemäss den Preisbestimmungen. Diese Netzanschlusskosten beinhalten sowohl den Netzanschluss- als auch den Netzkostenbeitrag. In Einzelfällen kann Eniwa bei Anpassung, Erneuerung und Erweiterung des Wasserverteilsnetzes eine angemessene Beteiligung der verursachenden Partei an den Erstellungskosten verlangen.

14.20 Die Kosten für eine Vergrösserung oder Verkleinerung der Anschlussleitung in Bezug auf die maximale Wasserbezugsmenge gehen zulasten des Kunden.

Anschluss an das Datenkommunikationsnetz für den Bezug von Kommunikationsleistungen

14.21 Der Kunde vergütet Eniwa einmalig die Erstellung des Netzanschlusses. Die Details sind in den separaten AGB Telekommunikation beschrieben.

15 Betrieb und Instandhaltung

Allgemeine Regelungen

- 15.1 Für die Wahrnehmung der Betriebs- und Instandhaltungsaufgaben gewährt der Kunde Eniwa jederzeit Zutritt zu den Anlagen von Eniwa bzw. seinen eigenen Anlagen.
- 15.2 Die Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung der Anschlussleitungen wie auch der dazugehörigen Anlagen werden unabhängig von den jeweils gültigen Eigentumsverhältnissen bis zum Objektanschlusspunkt durch Eniwa oder deren Beauftragten wahrgenommen.

Regelung Kostentragung

- 15.3 Die Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung der Anschlussleitungen wie auch der dazugehörigen Anlagen sind mit den Grund- und Arbeitspreisen von Eniwa abgegolten.

16 Reparatur

Allgemeine Regelungen

- 16.1 Die Reparaturen an Anschlussleitungen und Anlagen sind ausschliesslich durch Eniwa oder deren Beauftragten auszuführen.
- 16.2 Schäden an Anschlussleitungen und Anlagen im Eigentum des Kunden werden dem Kunden durch Eniwa mitgeteilt. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, bemerkte Schäden unmittelbar Eniwa zu melden. Die entdeckten Schäden sind umgehend zu reparieren.
- 16.3 Bei wissentlich verzögerter Schadensmeldung hat Eniwa das Recht, die allfällig falsch oder nicht abgerechneten Energie- oder Wassermengen in Rechnung zu stellen.

Regelung Kostentragung

- 16.4 Die Kostentragung für Reparaturen an Anschlussleitungen wie auch den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1).
- 16.5 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

17 Umlegung/Abänderung

Allgemeine Regelungen

- 17.1 Die Umlegung/Abänderung einer bestehenden Anschlussleitung oder Anlage infolge von Um- oder Neubau auf dem Grundstück des Kunden erfolgt ausschliesslich durch Eniwa oder deren Beauftragten.

Regelung Kostentragung

- 17.2 Die Kosten für die Umlegung/Abänderung gehen zu Lasten jener Partei, welche diese verursacht. Wird die Umlegung/Abänderung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten.

18 Erneuerung

Allgemeine Regelungen

- 18.1 Die Erneuerung von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch Eniwa oder deren Beauftragte.
- 18.2 Sofern im Rahmen einer Erneuerung des Verteilnetzes oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, eine bestehende Anschlussleitung ebenfalls zu erneuern, so hat der Kunde dies zu dulden.

Regelung Kostentragung

- 18.3 Die Kostentragung für Erneuerungen von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1). Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Regelung Ersatz Freileitung

- 18.4 Wird eine bestehende Freileitung durch ein Kabel ersetzt, werden die resultierenden Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen.

19 Ausserbetriebnahme und Stilllegung

Allgemeine Regelungen

- 19.1 Die Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Anschlussleitungen und Anlagen erfolgt gemäss den geltenden Branchenvorgaben ausschliesslich durch Eniwa oder deren Beauftragten. Ein physisches Abhängen der Anschlussleitung vom Verteilnetz erfolgt in der Regel am Netzanschlusspunkt.
- 19.2 Erfolgt über eine Anschlussleitung keine Lieferung von Energie oder Wasser mehr, so ist diese sowie die dazugehörigen Anlagen gemäss geltenden Branchenvorgaben stillzulegen.

Regelung Kostentragung für Strom, Gas und Wasser

- 19.3 Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Stilllegung einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Anlagen trägt der Kunde. Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Regelung Kostentragung für Wärme/Kälte

- 19.4 Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Stilllegung einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Anlagen trägt Eniwa.

Hausinstallation

20 Rechtliche und normative Grundlagen

Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Zudem gelten die einschlägigen Normen und Bestimmungen der begleitenden technischen Vorgaben von Eniwa.

21 Meldewesen und Bewilligungen

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass neue Hausinstallationen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen durch den Installateur an Eniwa gemeldet werden. Für das Meldewesen sind die von Eniwa bestimmten Formulare wie Anschlussgesuche, Installationsanzeige und Installationshinweise zu verwenden. Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt Eniwa die gemeldeten Arbeiten frei.

22 Sicherer und störungsfreier Betrieb

Hausinstallationen dürfen keine störenden Beeinflussungen im Verteilnetz hervorrufen. Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen im Verteilnetz auf, so kann Eniwa besondere Massnahmen auf Kosten des Verursachers verlangen. Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um in seinen Anlagen und Geräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

23 Installationskontrolle Allgemeine Regelungen

23.1 Der Kunde und/oder Eigentümer einer Hausinstallation muss für die Installationskontrolle den Zugang zu sämtlichen Installationen und Einrichtungen zulassen.

Regelung Strom

23.2 Ganze elektrische Installationen oder Teile davon dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Schlusskontrolle durch einen fachkundigen Installateur mit Sicherheitsnachweis erfolgt ist. Der Eigentümer meldet Eniwa den Abschluss der Arbeiten. Eniwa ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

23.3 Für die Durchführung der periodischen Kontrollen fordert Eniwa die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den kostenpflichtigen Sicherheitsnachweis einzureichen. Elektrische Installationen mit zehnjähriger oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.

Regelung Wärme/Kälte, Gas und Wasser

23.4 Ganze Installationen oder Teile davon dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Installation durch Eniwa freigegeben wurde.

23.5 Eniwa sorgt bei Gas- und Wasserinstallationen für die periodische Sicherheitskontrolle.

Energie- und Wasserlieferung

24 Rechtliche und normative Grundlagen

24.1 Eniwa liefert Energie (Strom, Gas, Wärme, Kälte) und Wasser im Rahmen der rechtlichen und normativen Vorgaben. Die Lieferung erfolgt gemäss den Preisbestimmungen von Eniwa.

24.2 Der Kunde meldet Eniwa spätestens 30 Tage im Voraus oder sofern vertraglich nicht anders vereinbart sämtliche Änderungen mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit Eniwa.

24.3 Ohne Bewilligung von Eniwa darf der Kunde Energie oder Wasser nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen sowie im Fall von Eigenverbrauchsgemeinschaften nach den Vorgaben des Energiegesetzes. Dabei dürfen auf den Preisen von Eniwa keine Zuschläge gemacht werden.

24.4 Wasserbezüge ab Hydrant sind Eniwa vorgängig zu melden (ausser für Löschzwecke). Die Entnahmemengen sind zu messen. Geeignete Hydrantenzähler können bei Eniwa gemietet werden. Hydranten von Eniwa dürfen nur durch fachkundiges oder instruiertes Personal bedient werden.

25 Energielieferung an Kunden mit Netzzugang

25.1 Eniwa liefert dem Kunden Strom bzw. Gas unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und die rechtlichen und normativen Bedingungen für eine Energielieferung erfüllt sind.

25.2 In Abweichung zu Ziffer 24.2 gelten für Kunden mit Netzzugang die rechtlichen Fristen.

25.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Benutzt der Kunde das Netz von Eniwa, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, gelten automatisch die geregelten Preise und der Kunde ist verpflichtet, diese Eniwa zu bezahlen.

25.4 Für den Anschluss des Kunden an das Verteilnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Regelung für Kunden ohne Anschluss an das Verteilnetz von Eniwa

25.5 Eniwa liefert die Energie über das Netz des Verteilnetzbetreibers und übernimmt keine Verantwortung für eine ununterbrochene, innerhalb der gültigen Toleranzen für Spannung, Frequenz und Druck liegende Lieferung.

25.6 Das Messwesen und die Informationsprozesse liegen in der Verantwortung des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

26 Lieferbeginn und -beendigung von durch Kunden produziertem Strom

- 26.1 Will ein Kunde seinen produzierten Strom nicht mehr Eniwa liefern und verkaufen, hat er dies Eniwa unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat vorgängig anzuzeigen. Die Lieferbeendigung ist jeweils auf ein Quartalsende möglich. Eniwa kann dem Kunden entsprechende Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.
- 26.2 Will ein Kunde im Netzgebiet von Eniwa seinen produzierten Strom wieder oder neu Eniwa liefern und verkaufen, hat er dies Eniwa unter Einhaltung einer Meldefrist von 14 Tagen vorgängig anzumelden. Der Lieferbeginn ist jeweils auf ein Quartalsbeginn möglich. Eniwa kann dem Kunden entsprechende Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.

27 Einschränkung der Energie- und Wasserlieferung

- 27.1 Eniwa hat das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-) Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Erdbeben, Blitz, Wind, Sturm, Schnee, Trockenheit sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
 - c) bei Betriebsstörungen von Leitungen und Anlagen (für Produktion und Verteilung von Energie und Wasser);
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (z. B. Blackout, Netzwiederaufbau) sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energie- und Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der jeweiligen Versorgung;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen (z. B. OSTRAL);
 - h) in Spitzenlastzeiten gemäss mit separaten Verträgen definierten Abschaltungen bzw. vertraglich definierter Apparatetypen bzw. Verbrauchsarten gegen angemessene Entschädigung.
- 27.2 Eniwa hat nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus anzuzeigen.

- 27.3 Eniwa ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. die Versorgung vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kunden. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann Eniwa mit den Kunden vertraglich vereinbaren.
- 27.4 Der Kunde hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Messwesen

28 Rechtliche und normative Grundlagen

- 28.1 Eniwa ist für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Dazu können bei Kunden intelligente Messsysteme eingesetzt werden (vgl. Ziff. 7). Die Vorschriften sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

29 Messeinrichtungen

- 29.1 Eniwa bestimmt, liefert und montiert pro Kunde oder Verbrauchsstätte die in ihrem Versorgungsgebiet notwendigen Zähler und Messeinrichtungen für die Ermittlung der Leistungs- und Verbrauchswerte.
- 29.2 Zähler, Messeinrichtungen sowie Zubehör von Eniwa dürfen nur durch diese ein- oder ausgebaut, versetzt sowie plombiert und entplombiert werden.
- 29.3 Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messstelle notwendigen Installationen nach Anleitung von Eniwa erstellen. Überdies stellt er Eniwa den für den Einbau der Messstelle erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Ausenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.
- 29.4 Die Kosten von Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messstelle gehen zulasten von Eniwa. Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden von Eniwa absichtlich oder fahrlässig beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zulasten des Kunden. Dies gilt auch, wenn unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen. Eniwa behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

30 Messungen

- 30.1 Eniwa ist für eine regelmässige Ablesung der Daten verantwortlich, sodass die Informationsprozesse gemäss den Branchenvorgaben erfüllt werden. Die Ablesung der Messdaten beinhaltet auch die technische Variante des elektronischen Auslesens, d.h. die Vorort- oder Fernauslesung der Messdaten.
- 30.2 Kunden müssen auf Begehren und gemäss Vorgabe von Eniwa unentgeltlich einen vorhandenen Strom- und Kommunikationsanschluss für die Messdatenübertragung und die Nutzung neuer VNB-Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Allfällige Anpassungen der Infrastruktur (z.B. für Aussenantennen) sind vorbehalten. Bei Neubauten ist ein Leerrohr von der Kommunikationsinstallation in den Bereich der Messeinrichtung zu führen.
- 30.3 Eniwa sowie deren Vertretern ist für die Ablesung sowie zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen, zu Unterhaltsarbeiten und bei Störungen der Zutritt zur Messstelle zu gewähren.

31 Überprüfung und Messfehler Allgemeine Regelungen

- 31.1 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich an Eniwa zu melden. Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, hat dies Eniwa schriftlich zu begründen. Ist die Beanstandung ausreichend begründet, kann eine Prüfung gegebenenfalls durch eine Eichstelle verlangt werden. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
- 31.2 Die Kosten der Prüfung trägt Eniwa, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der rechtlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Veranlasser selbst.
- 31.3 Liegt ein Defekt eines Zählers oder eine Fehlmessung vor, die über die zulässige Toleranz hinaus geht und nicht mehr auf den ermittelten Wert abgestellt werden kann, wird der Verbrauch und/oder das Verhältnis zwischen Hoch- und Niedertarif durch eine Einschätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchsverhaltens ermittelt. Anpassungen sind rückwirkend höchstens für die Dauer von fünf Jahren möglich.

Regelung Strom

- 31.4 Messapparate, deren Abweichungen die rechtlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/-30 Minuten auf die Uhrzeit.

32 Messkosten

- 32.1 Die Kosten der Messeinrichtungen und Messdatenlieferung basieren auf den geltenden Mindestanforderungen und sind in den Preisbestimmungen geregelt. Sie werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 32.2 Zusätzliche und besondere Messeinrichtungen sowie Leistungen, die über die Mindestanforderungen für das Messwesen und die Informationsprozesse hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Preise, Änderungen und Teuerung

33 Preise

- 33.1 Die zuständigen Stellen von Eniwa setzen die Bestimmungen für die einzelnen Produkte, die Preise und Beiträge für Netzanschluss, Netznutzung sowie Energie- und Wasserlieferung fest. Die relevanten Informationen finden sich in den jeweiligen Preisbestimmungen, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Eniwa publiziert werden.
- 33.2 Für Spezialfälle, die in den generellen Preisbestimmungen nicht geregelt sind, behält sich Eniwa mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.
- 33.3 Für Energie und Wasser werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehenen inländischen Lenkungs- sowie weitere in- und ausländischen regulatorischen Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

34 Änderungen und Teuerung

- 34.1 Soweit rechtlich zulässig und dies nicht anderweitige besondere Preisanpassungsmechanismen zur Anwendung kommen, behält sich Eniwa das Recht vor, ihre Preise, Dienstleistungen, den Dienstleistungsvertrag sowie die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Eniwa teilt dem Kunden Vertragsänderungen schriftlich mit. Im Falle von Änderungen dieser AGB gelten die AGB für sämtliche darunter bezogenen Dienstleistungen als akzeptiert.
- 34.2 Änderungen infolge Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Abgabesätze oder wegen Preiserhöhungen von Drittanbietern berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung. Gleiches gilt für Preiserhöhungen infolge Teuerung. Eniwa ist berechtigt, die Preise an die Teuerung anzupassen, ohne dass dem Kunden ein ausserordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht zusteht.

- 34.3 Falls eine Abgrenzung, insbesondere des Gasverbrauchs, innerhalb der Abrechnungsperiode notwendig ist, wird der Verbrauch auf Grund der durchschnittlichen Heizgradtage der letzten fünf Vorjahre auf die einzelnen Monate der Abrechnungsperiode verteilt. Massgebend ist dabei der Abrechnungszeitraum (nicht der effektive Ablesezeitraum). Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, Eniwa den Zählerstand zum Stichtag zu melden.
- 35 Zahlung**
- Regelung Ablesung**
- 35.1 Die Verfahrensweise der Ablesung von abrechnungsrelevanten Daten liegt in der Verantwortung von Eniwa. Eniwa kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände Eniwa wahrheitsgetreu zu melden.
- 35.2 Treten bei einer Installation nach der Messstelle Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.
- Regelung Rechnungsstellung**
- 35.3 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von Eniwa festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen von Eniwa, zwischen den Zählerablesungen Teil-/Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung bzw. des Energie- und Wasserbezugs zu stellen.
- 35.4 Die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte in den Bereichen Strom und Gas kann auf Verlangen des Kunden an den Energielieferanten erfolgen, wobei der Kunde Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt.
- 35.5 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Eniwa zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen: 150 Franken, Montage und Demontage von Kassiereinrichtungen: 180 Franken usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 35.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr von 15 Franken erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.
- 35.7 Die Einstellung des Betriebs und/oder der Energielieferung durch Eniwa befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Eniwa. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch Eniwa entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 35.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann Eniwa vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellung erfolgt in Form einer Zahlung in bar in der Höhe des Werts von maximal sechs Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate.
- 35.9 Weiter ist Eniwa berechtigt, Zahlautomaten oder andere Kassiereinrichtungen einzubauen. Zahlautomaten können von Eniwa so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen von Eniwa und/oder deren Mutter-, Tochter- und Schwes-tergesellschaften ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 35.10 Für die Festlegung des Energie- und Wasserverbrauchs und/oder der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Für Beanstandungen von vermeintlich fehlerhaften Messungen und daraus resultierenden fehlerhaften Rechnungsbeträgen trägt der Kunde, vorbehalten bleiben Schreibfehler oder offensichtlich unrichtige Werte, die Beweislast.
- 35.11 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energie- oder Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Eniwa behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. Eniwa ist berechtigt, für durch den Kunden zusätzlich verursachten administrativen Aufwand (Rechnungskopien, Stornierungen von Rechnungen usw.) eine verursachergerechte Bearbeitungsgebühr von 20 bis 100 Franken pro Fall zu verlangen.
- 35.12 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit durch beide Parteien berichtigt werden.
- 35.13 Eniwa kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen.

Schlussbestimmungen

36 **Beauftragung Dritter**

Eniwa behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

37 **Rechtsnachfolge**

Beide Parteien sind verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag mit den Pflichten dieser AGB zu erfüllen.

38 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

39 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen Eniwa und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften, die sich aus den jeweils anwendbaren Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und Eniwa ergeben. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

40 **Änderungen und Anpassungen**

Eniwa behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern, wenn berechnigte Interessen von Eniwa es rechtfertigen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die geänderten AGB als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerspricht.

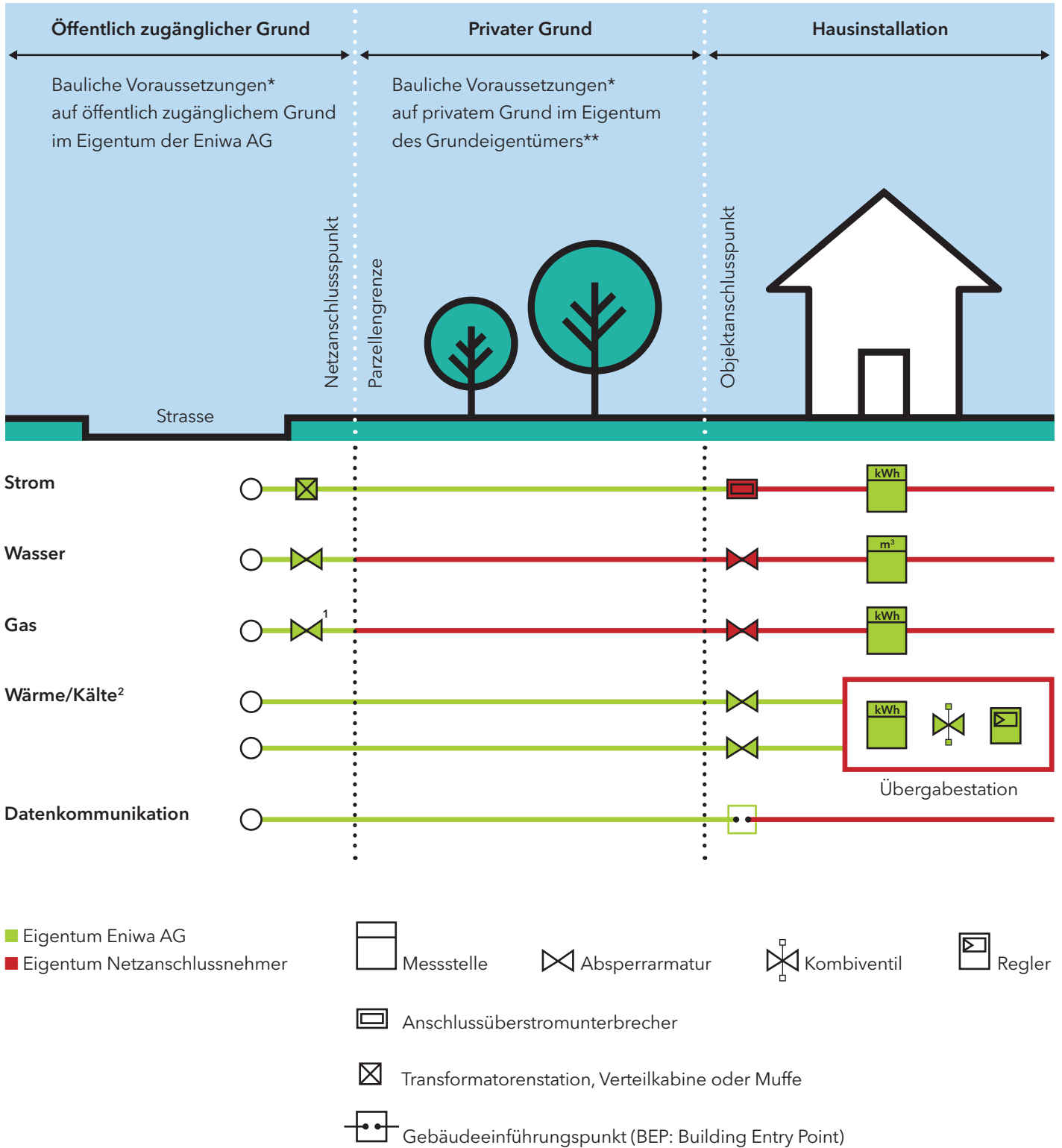
41 **Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Januar 2020.

Anhang

Abbildung 1: Eigentumsverhältnis Anschlussleitung und bauliche Voraussetzungen

Die Abbildung stellt den Regelfall des Eigentumsverhältnisses dar. Bei Abweichungen zum Regelfall behält sich Eniwa mit dem Netzanschlussnehmer eine besondere Vereinbarung vor.



¹ Absperrarmatur ab 50 mbar sowie bei 22 mbar ab DN50

² Für eine detaillierte Darstellung siehe «Technische Anschlussbedingungen Wärme/Kälte»

* Bauliche Voraussetzungen=Grabarbeiten, Wiederinstandstellungen, Kabelschutz, Schutzrohre, Abdeckungen, Freileitungsmast usw. (Ausnahmeregelung für das Eigentum in Ziffer 13.4)

** Im Fall von Wärme/Kälte sind die baulichen Voraussetzungen im Eigentum der Eniwa AG.

Abbildung 2: Eigentumsverhältnis ausserhalb der Bauzone

